

Amtsblatt

Nummer 34
76. Jahrgang
Montag, 17. August 2020

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der West Art GmbH mit Bescheid vom 30. Juli 2020 (Az. 00851/2020 - 02) die beantragte Änderung zur Baugenehmigung vom 23. April 2018 (Az. 2557/2017) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (hier: Diverse Grundrissänderungen und Änderung der Zufahrt) auf dem Anwesen Regensburg, Udetstr. 10, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3828/25. Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Verlagerung der Tiefgaragenzufahrt nach Westen in die Kubatur des Hauptgebäudes
- Errichtung eines zweiten Hauszuganges
- Reduzierung von 31 Wohneinheiten auf 28 Wohneinheiten
- Reduzierung von 31 Kfz-Stellplätzen auf 30 Kfz-Stellplätze
- Diverse Grundrissänderungen

Die Baugenehmigung vom 23. April 2018 gilt weiter, sofern diese im Einzelnen nicht durch diese Änderungsgenehmigung aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Genehmigung nach Baumschutzverordnung (BSchV) zur Fällung einer Linde mit Stammumfang in einem Meter Höhe von 111 cm auf öffentlichem Grund wird durch die Änderungsgenehmigung ersetzt.

Der Änderungsgenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Juli 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Juli 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte dem Referat für Bildung mit Bescheid vom 03. August 2020 (Az. 00957/2020 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Kinderhauses auf dem Anwesen Regensburg, Hedwigstr. 27, Gemarkung Regensburg, Flurstück 4005/3. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Kinderhauses mit 7 Gruppen und 8 offenen Kfz-Stellplätzen im südwestlichen Grundstücksbereich.

Durch diese Baugenehmigung wird die Genehmigung nach Baumschutzverordnung zur Fällung einer Linde sowie von 3 Mehlbeeren ersetzt. Die Ersatzpflanzung wird als extensive Dachbegrünung auf dem geplanten Gebäude nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 3. August 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-

barkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 3. August 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte der Von Schenk Areal Bau GmbH mit Bescheid vom 8. Juli 2020 (Az. 03077/2019 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (24 Stellplätze) und Freianlagen auf dem Anwesen Regensburg, Von-Schenk-Str. 7, 9, Gemarkung Ziegetsdorf, Flurstück 30/19.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Wohngebäudes (25 WE) mit Tiefgarage (Mittelgarage mit 24 Stellplätzen) sowie der zugehörigen Freiflächen (z. B. Kinderspielplatz, drei offene Stellplätze – davon 1 Behindertenstellplatz) auf vorgenanntem Baugrundstück. Sieben Wohnungen werden antragsge-

mäß barrierefrei ausgebildet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 48 wurden geringfügige Befreiungen erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. Juli 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische

Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminverein-

barung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 3. August 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Schulverband Barbing

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I. Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung am 01.07.20 gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO)

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 13 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 17.08.2020 bis 24.08.2020 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Barbing, 06.08.2020

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 065 - Lieferung und Montage von loser Möblierung für die Clermont Ferrand Mittelschule

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 10.08.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 139 - Lieferung eines ferngesteuerten Böschungsmähers

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.